

# Reglement

der

## Kinderkrippe Löwenzahn

Gatterstrasse 9, 9010 St. Gallen, Tel. 071 230 21 08

### Benützungsberechtigte

Die Kinderkrippe Löwenzahn betreut Kinder im Alter von 3 Monaten bis zur 2. Klasse.

Eltern, die ihre Kinder in die Krippe bringen, verpflichten sich zur Mitgliedschaft im Trägerverein der Kinderkrippe Löwenzahn.

Die Kinderkrippe soll in erster Linie für Kinder von Studierenden, Mitgliedern des Lehrkörpers und Angestellten der Universität St. Gallen zur Verfügung stehen. Soweit noch zusätzliche freie Plätze vorhanden sind, können auch andere Kinder aufgenommen werden.

### Öffnungszeiten

Montag bis Freitag                    07.30 - 18.15 Uhr

Mittagsbetreuung:                    jeden Tag

Samstag, Sonntag und an Feiertagen bleibt die Krippe geschlossen. Vor offiziellen Feiertagen schliesst die Krippe bereits um 17.00 Uhr.

Die Krippe bleibt während drei Wochen im Jahr geschlossen. Zwei Wochen im Sommer und eine Woche um Weihnachten und Neujahr. Die letzte Woche vor den Sommerferien wird die Krippe nur im reduzierten Betrieb geführt. Auf die entsprechenden Öffnungszeiten werden die Eltern rechtzeitig hingewiesen.

### Ankunft- und Abholzeiten der Kinder

Ankunftszeit:                        7.30 - 8.30; 13.45 - 14.30

Abholzeit:                              11.45 - 12.15; 17.45 - 18.15

Das Krippenpersonal muss informiert werden, wenn das Kind nicht von den Eltern abgeholt wird. Einer dem Krippenpersonal unbekanntem Person wird kein Kind mitgegeben.

## **Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt mittels separatem Anmeldeformular.

## **Probezeit**

Die Probezeit bei Neuaufnahmen beträgt einen Monat. Nach Ablauf dieser Frist wird über die definitive Aufnahme des Kindes in die Krippe entschieden. Das Vertragsverhältnis kann während des Probemonats von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden.

## **Belegung**

Ein Kind muss minimal zwei Halbtage in der Krippe betreut werden.

Die Eltern verpflichten sich, das Kind an den festgelegten Halbtagen in die Krippe zu bringen.

Während krankheits- und ferienhalber Abwesenheit wird das Krippengeld nicht zurückerstattet. Kompensation ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

## **Tarif**

Der Tarif pro Halbtag wird vom Vorstand des Trägervereins jährlich festgelegt.

Der Monatsbeitrag ist bis zum 5. eines Monats zur Zahlung fällig.

Verspätete Monatszahlungen, die gemahnt werden müssen, werden mit einer Mahngebühr von SFr. 20.00 belegt.

Der Tarif wird wie folgt berechnet: Pro Jahr werden 49 Wochen in Rechnung gestellt. Für den Monatsbeitrag ergibt sich folgender Tarif:

$$\frac{49 \text{ Wochen} \times \text{Anzahl Halbtage} \times \text{Tarif pro Halbtag}}{12} = \text{Monatsbeitrag}$$

## **Versicherungen**

Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern. Die Kinderkrippe hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

## **Krankheit / Abwesenheit**

Wenn ein Kind aus irgendeinem Grund abwesend sein sollte, bitten wir Sie, dies so früh wie möglich, jedoch spätestens bis zum Krippenbeginn (08.00 bzw. 14.00) zu melden.

Bei ansteckender Krankheit und Fieber können die Kinder nicht aufgenommen werden und sollten danach einen Tag fieberfrei zu Hause bleiben.

## **Kündigung**

Es kann jeweils auf das Monatsende schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Krippenleiterin zu richten.

## **Verpflegung**

Mittagessen erhalten die Kinder in der Krippe. Es werden dafür die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

## **Sonstiges**

Die Eltern bringen für die Kinder jeweils mit

- Babynahrung, wenn notwendig
- Zahnbürste
- Hausschuhe
- Windeln
- Ersatzkleider
- Stiefel und Regenschutz (bei regnerischer Witterung)

St. Gallen, Oktober 2015